

Teilliquidations- Reglement

Ausgabe 10.2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Zweck und Anwendungsbereich	3
Teilliquidation der Stiftung	3
2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung	3
3. Feststellung der Teilliquidation	3
4. Stichtag der Teilliquidation	3
5. Auswirkungen der Teilliquidation	4
Teilliquidation eines Vorsorgewerks	4
6. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks	4
7. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers und der Vorsorgekommission	5
8. Feststellung der Voraussetzungen einer Teilliquidation	5
9. Stichtag der Teilliquidation	5
10. Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages	6
11. Kreis der Destinatäre	6
12. Ansprüche bei vorhandenen freien Mitteln	6
13. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven	7
14. Anrechnung des versicherungstechnischen Fehlbetrages	7
15. Aufteilung der Mittel oder des Fehlbetrages	7
16. Information der versicherten Personen (Aktive und Rentner)	8
17. Vollzug	9
18. Kostenbeteiligung	9
19. Zins	9
Formelles	9
20. Vorgehen bei Lücken	9
21. Massgebende Sprache	9
22. Reglementsänderungen	9
23. Gerichtsstand und anwendbares Recht	10
24. Übergangsbestimmung	10
Inkrafttreten	10

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Teilliquidationsreglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke fest. Tatsachen und Situationen, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Reglement geregelt sind, werden im Sinne dieses Reglements sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat entsprechend entschieden.

Teilliquidation der Stiftung

2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn:

- a. ein Anschlussvertrag mit einem Arbeitgeber aufgelöst wird, sofern das Vorsorgevermögen des austretenden Vorsorgewerks mindestens 7.5% des gesamten Vorsorgevermögens der Stiftung beträgt; oder
- b. sich die Anzahl der Versicherten durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens 7.5% und das Vorsorgevermögen der Stiftung dadurch um mindestens 7.5% reduziert; oder
- c. die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers oder mehrerer angeschlossener Arbeitgeber eine erhebliche Verminderung erfährt, die zum Austritt von mindestens 7.5% der Versicherten aus der Stiftung und zur Übertragung von mindestens 7.5% der Vorsorgekapitalien der Versicherten auf Stiftungsebene führt; oder
- d. das Unternehmen eines angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird oder die Unternehmen mehrerer angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert werden, was zum Austritt von mindestens 5% der Versicherten aus der Stiftung und zur Übertragung von mindestens 5% der Vorsorgekapitalien der Versicherten auf Stiftungsebene führt.

3. Feststellung der Teilliquidation

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfüllt sind.

4. Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag der Teilliquidation wird auf den 31. Dezember festgelegt, der dem Datum am nächsten kommt, an dem die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllt waren.

5. Auswirkungen der Teilliquidation

- 5.1 Die Teilliquidation wirkt sich nur auf das Vorsorgewerk aus, welches die Stiftung verlässt. Nebst seinem Anspruch auf den Betrag seines Vorsorgevermögens am Stichtag der Teilliquidation hat das austretende Vorsorgewerk Anrecht auf einen Teil der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages und auf einen Teil der technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven der Stiftung, zu deren Äufnung das Vorsorgewerk beigetragen hat.
- 5.2 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und dem Datum der Übertragung der Mittel um mindestens 10%, sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen. Dasselbe gilt auch für die kollektiven Ansprüche auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven.
- 5.3 Die nachfolgenden Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäss auch für eine Teilliquidation der Stiftung.

Teilliquidation eines Vorsorgewerks

6. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks

- 6.1 Die Voraussetzungen der Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn:
 - a. die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, die zum Austritt einer bedeutenden Anzahl Versicherter aus dem Vorsorgewerk oder zur Übertragung eines beträchtlichen Teils der Vorsorgekapitalien der Versicherten führt; oder
 - b. das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird, was zum Austritt einer bedeutenden Anzahl Versicherter aus dem Vorsorgewerk oder zur Übertragung eines beträchtlichen Teils der Vorsorgekapitalien der Versicherten führt; oder
 - c. die Anschlussvereinbarung des Arbeitgebers mit der Stiftung aufgelöst wird.
- 6.2 Austritt bedeutet dabei, dass ein Versicherter das Vorsorgewerk verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt.
- 6.3 Unter Restrukturierung im Sinne des vorliegenden Reglements sind organisatorische Massnahmen seitens des Arbeitgebers zu verstehen, die nicht in erster Linie dem Abbau von Arbeitsplätzen oder der Entlassung von Arbeitnehmern dienen, sondern der Einstellung von Aktivitäten, die bisher durch das Unternehmen des Arbeitgebers betrieben wurden, oder der Übertragung von ganzen Unternehmensbereichen des Arbeitgebers auf andere.
- 6.4 Eine Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Anzahl der Versicherten, die aus dem Vorsorgewerk austreten, oder die Summe der Vorsorgekapitalien, die aus dem Vorsorgewerk heraus übertragen werden, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten folgende Ausmasse erreicht:
 - a. mindestens 2 Versicherte oder 30% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit höchstens 5 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft,
 - b. mindestens 3 Versicherte oder 25% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit 6 bis 10 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft,

- c. mindestens 4 Versicherte oder 20% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit 11 bis 25 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft,
 - d. mindestens 5 Versicherte oder 15% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit 26 bis 50 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft,
 - e. mindestens 10% der Versicherten oder 10% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit über 50 Versicherten vor der Reduktion der Belegschaft.
- 6.5 Eine Restrukturierung gilt als erheblich im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Anzahl der Versicherten, die aus dem Vorsorgewerk austreten, oder die Summe der Vorsorgekapitalien, die aus dem Vorsorgewerk heraus übertragen werden, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten folgende Ausmasse erreicht:
- a. mindestens 2 Versicherte oder 20% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit höchstens 10 Versicherten vor der Restrukturierung,
 - b. mindestens 3 Versicherte oder 14% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit 11 bis 50 Versicherten vor der Restrukturierung,
 - c. mindestens 8% der Versicherten oder 8% der Vorsorgekapitalien bei Vorsorgewerken mit über 50 Versicherten vor der Restrukturierung.
- 6.6 Der Beginn der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung ist das Austrittsdatum des ersten Versicherten, der das Unternehmen und das Vorsorgewerk auf Beschluss des Arbeitgebers zu verlassen hat. Das Ende der Reduktion der Belegschaft oder der Restrukturierung entspricht dem Datum des Austritts des letzten Versicherten aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk.

7. **Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers und der Vorsorgekommission**

Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission haben der Stiftung unverzüglich jeden Umstand mitzuteilen, der eine Teilliquidation des Vorsorgewerks nach sich ziehen könnte.

8. **Feststellung der Voraussetzungen einer Teilliquidation**

Die Stiftung ist zuständig für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind, und für die Durchführung des Verfahrens der Teilliquidation. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission haben der Stiftung unverzüglich sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu liefern.

9. **Stichtag der Teilliquidation**

- 9.1 Der Stichtag der Teilliquidation ist massgebend für:
- a. die Festlegung des Versichertenkreises, der von der Teilliquidation betroffen ist; und
 - b. die Berechnung der freien Mittel bzw. der Fehlbeträge sowie der technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven des Vorsorgewerks unter Berücksichtigung von Art. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Art. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**..2.
- 9.2 Der Stichtag der Teilliquidation wird auf den 31. Dezember festgelegt, der dem Datum am nächsten kommt, an dem die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllt waren.

10. Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages

Die Festsetzung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages sowie der technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven des Vorsorgewerks erfolgt auf der Grundlage der kaufmännischen und technischen Bilanz dieses Vorsorgewerks, welche die Stiftung auf den Stichtag der Teilliquidation hin erstellen lässt. Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag berechnen sich nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 anhand:

- a. des Vorsorgevermögens des Vorsorgewerks, dessen Elemente aufgrund der Veräusserungswerte am Stichtag der Teilliquidation bestimmt werden;
- b. der Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks, nämlich:
das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital am Stichtag der Teilliquidation einschliesslich der notwendigen technischen Rückstellungen, die aufgrund der entsprechenden Reglemente der Stiftung auf den versicherungsmathematischen Passiven vorzunehmen sind.

11. Kreis der Destinatäre

- 11.1 Bei einer Teilliquidation werden die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag zwischen den verbleibenden und den austretenden Destinatären aufgeteilt.
- 11.2 Bei einer Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung bestehen die verbleibenden Destinatäre aus den Versicherten (Aktive und Rentner), die am Tag nach dem Datum des Austritts des letzten Versicherten, der das Unternehmen und das Vorsorgewerk im Rahmen der Teilliquidation verlässt, vorhanden sind.
- 11.3 Die austretenden Destinatäre bestehen aus den folgenden Versicherten (Aktive und Rentner):
 - im Fall einer Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung: Alle zwischen dem Zeitpunkt des Beginns bis zum Zeitpunkt des Endes der Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden Versicherten;
 - im Fall der Auflösung des Anschlussvertrags: Alle durch die Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden Destinatäre (inkl. allfällig ausscheidende Rentner). Bei der Erstellung des Verteilplans werden Versicherte, deren Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk kleiner ist als ein Jahr, nicht berücksichtigt.

12. Ansprüche bei vorhandenen freien Mitteln

- a. Grundsatz
Die aus dem Verteilplan Begünstigten erwerben einen Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel, falls diese freien Mittel am Stichtag der Teilliquidation 5% der gesamten Vorsorgekapitalien des Vorsorgewerks übersteigen.
- b. Formen der Zuweisung
Im Allgemeinen werden die freien Mittel individuell zugewiesen. Die Stiftung kann allerdings beschliessen, einen kollektiven Anspruch auf die freien Mittel zu gewähren, falls ein kollektiver Austritt gemäss Abs. 13 lit. a vorliegt.

13. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

a. Grundsatz

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 5 Versicherte gemeinsam als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven.

b. Bedingungen

Der Anspruch auf die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorge- und Deckungskapital. Es wird kein kollektiver Anspruch anerkannt, wenn die Teilliquidation durch die austretende Gruppe von Versicherten verursacht wurde.

c. Betrag

Bei der Bemessung des proportionalen Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven des Vorsorgewerks ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

d. Formen der Zuweisung

Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

14. Anrechnung des versicherungstechnischen Fehlbetrages

14.1 Beim Eintreten einer der Voraussetzungen für eine Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag, der auf den Stichtag der Teilliquidation berechnet wurde, ganz oder teilweise von den übertragenen Austrittsleistungen in Abzug gebracht.

14.2 Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird nach Artikel 44 BVV 2 auf den Stichtag der Teilliquidation festgelegt, wobei allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht bei der Berechnung des versicherungstechnischen Fehlbetrags miteinbezogen werden. Ein allfälliger Abzug wird stets individuell auf der Austrittsleistung vorgenommen.

14.3 Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung bereits übertragen, muss der Versicherte den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

15. Aufteilung der Mittel oder des Fehlbetrages

Die Festlegung des individuellen Anteils an den freien Mitteln oder dem Fehlbetrag erfolgt schrittweise:

- a. der Bestand der Versicherten (Aktive und Rentner) wird in einen Fortführungsbestand (verbleibende Versicherte) und einen Austrittsbestand (austretende Versicherte) aufgeteilt;
- b. die freien Mittel oder der Fehlbetrag werden zwischen den Versicherten (Aktive und Rentner) proportional zu den Vorsorge- bzw. Deckungskapitalien der verbleibenden Versicherten und der austretenden Versicherten aufgeteilt;
- c. die individuelle Aufteilung der freien Mittel oder des Fehlbetrages auf die austretenden Versicherten erfolgt nach einem Verteilplan, der auf folgenden Kriterien beruht:
 - auf den Vorsorgekapitalien (Rentner);

- auf den individuellen Austrittsleistungen (Aktive), die bei aktiven Versicherten pro rata temporis um die Einlagen (Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe) und Bezüge (Vorzüge und Scheidung) berichtigt werden, falls letztere ein Valutadatum aufweisen, das nicht länger als 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation zurückliegt;
- zeitliche Zugehörigkeit bei der Stiftung
- d. für die verbleibenden Versicherten (Aktive und Rentner) werden die freien Mittel oder der Fehlbetrag ohne individuelle Zuweisungen verbucht.
- e. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven des Vorsorgewerks zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und jenem der Übertragung der Mittel um mindestens 10%, sind die zu übertragenden freien Mittel bzw. Fehlbeträge entsprechend anzupassen. Dasselbe gilt auch für die kollektiven Ansprüche auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven.

16. Information der versicherten Personen (Aktive und Rentner)

- 16.1 Wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und das entsprechende Verfahren zur Anwendung kommt, informiert die Stiftung die Versicherten schriftlich über die Teilliquidation.
- 16.2 Sie teilt ihnen insbesondere das Datum und die Gründe für die Teilliquidation, die Höhe der aufzuteilenden freien Mittel oder des Fehlbetrages und der technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie den ihnen zustehenden Anteil mit. Die Versicherten werden informiert, dass sie innert dreissig Tagen nach dem Datum der Zustellung der Informationen durch die Stiftung die Möglichkeit besitzen:
- die massgebliche kaufmännische Bilanz, die technische Bilanz und den Verteilplan am Sitz der Stiftung einzusehen; und
 - schriftlich bei der Stiftung Einsprache gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan zu erheben.
- 16.3 Im letzteren Fall befindet die Stiftung über die Einsprache des betreffenden Versicherten und gibt ihm ihre Stellungnahme schriftlich bekannt
- 16.4 Der Versicherte wird darüber aufgeklärt, dass er innert dreissig Tagen nach der Zustellung der Antwort der Stiftung das Recht hat, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 16.5 Der Entscheid der Aufsichtsbehörde wird dem betreffenden Versicherten mitgeteilt, der innert dreissig Tagen nach der Zustellung des Entscheids durch die Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde einreichen kann.
- 16.6 Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 16.7 Die Stiftung führt den Verteilplan durch, sobald er rechtskräftig geworden ist.

- 16.8 Sie kann gegebenenfalls Akontozahlungen leisten, falls eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde über den Verteilplan vorliegt.

17. Vollzug

Der Verteilungsplan kann vollzogen werden, wenn

- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt oder eine solche bereinigt werden konnte;
- b. keine Überprüfung des Einsprache-Entscheids des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
- c. die allfällige Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d. einer gegen die Verfügung erhobene Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

18. Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

19. Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Schwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

Formelles

20. Vorgehen bei Lücken

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

21. Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

22. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Teilliquidationsreglements beschliessen. Die Aufsichtsbehörde hat die Änderung zu genehmigen.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht.

Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 74 BVG zuständig (vgl. Art. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

24. Übergangsbestimmung

Anwendbar ist dasjenige Reglement, welches im Zeitpunkt galt, in welchem sich der die Teilliquidation auslösende Sachverhalt ereignet hat.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Oktober 2018 in Kraft.

Luzern, 5. September 2018

Stiftungsrat der PensUnit Sammelstiftung